

1156 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (518 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Anerbengesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist folgende Schwerpunkte auf:

Benachteiligungen des unehelichen Kindes, des Wahlkindes und der weiblichen Verwandten sollen beseitigt werden. Der ursprüngliche Anwendungsbereich des Anerbengesetzes soll durch eine Neufassung des Begriffs des Erbhofs wiederhergestellt werden. Den Landesgesetzgebern soll die Ermächtigung erteilt werden, Feststellungen zum Anerbenbrauch zu treffen.

Die Bestimmungen über die sogenannte „Nachtragserteilung“ sollen zum Schutz der Miterben des Übernehmers und der Noterben des Erblassers verschärft werden; gleichzeitig soll aber die Verfügungsfreiheit des Anerben erweitert werden.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Dezember 1989 der Vorberatung unterzogen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Fasslabend, Vonwald, Dr. Ermacora, Dr. Rieder, Dr. Ofner, Ing. Gasser, Smolle, Dr. Gradischnik und Dr. Graff sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Rieder in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Mag. Guggenberger gewählt.

Zum Gesetzentwurf ist folgendes zu bemerken:

Vor den Beratungen des Justizausschusses fanden am 24. Juli, am 10. August, am 12. September, am

9. Oktober sowie am 31. Oktober 1989 „Parteiengespräche“ statt, in denen die Neuordnung des österreichischen Anerbenrechts und im Zusammenhang damit auch die erbrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes sowie die Änderung des Vorausvermächtnisses für den überlebenden Ehegatten eingehend beraten wurden. An diesen Gesprächen nahmen die Abgeordneten Dr. Graff, Schwarzenberger, Dr. Rieder, Dr. Ofner und Huber teil. Univ.-Prof. Dr. Welser wurde den Beratungen als Experte beigezogen. Das Bundesministerium für Justiz war durch den Bundesminister Dr. Foregger, Sektionschef Hon.-Prof. DDr. Dittrich, Generalanwalt Dr. Tades, Staatsanwalt Dr. Stormann, Staatsanwalt Dr. Adensamer und Richter Dr. Kathrein vertreten.

Der Justizausschuß begründet die Änderungen der Regierungsvorlage wie folgt:

Das Ziel der Regierungsvorlage, das Anerbengesetz den seit seinem Inkrafttreten geänderten wirtschaftlichen Voraussetzungen anzupassen, erfordert nach Ansicht des Justizausschusses noch weitergehende Maßnahmen: Hier sind vor allem die vorgeschlagene Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes (durch die Herabsetzung der „Untergrenze“ für Erbhöfe: § 1 Abs. 1) und die Abkehr von einer rein landwirtschaftlichen Betrachtungsweise (durch die Einbeziehung der „Erziehung zur Forstwirtschaft“ als Auswahlmerkmal bei der Bestimmung des Anerben: § 3 Abs. 1 Z 1 und 3) zu nennen. Mit diesen Änderungen trägt der Justizausschuß auch den Wünschen der Vertreter der Landwirtschaft Rechnung.

Sowohl das geltende Gesetz als auch die Regierungsvorlage gehen mehrfach von der Tatsache aus, daß Erbhöfe in der Familiengemeinschaft bewirtschaftet werden. Diesem Grundgedanken kommt nach Ansicht des Ausschusses nach wie vor

erhebliche Bedeutung zu (wobei es allerdings im Sinn der Gleichstellung des unehelichen Kindes nicht darauf ankommen darf, ob ein Familienmitglied ehelicher Abstammung ist oder nicht). Zur Förderung der familiären Mitarbeit sollen daher diejenigen Miterben, die auf dem Erbhof mitgeholfen haben, auch bei der Bestimmung der Abfindungsansprüche besonders berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 3). Unter einem kann damit Unbilligkeiten vorgebeugt werden, die entstehen könnten, wenn Miterben, die durch ihre Arbeit wesentlich zur Wertsteigerung des Hofes beigetragen haben, in der Verlassenschaftsabhandlung gleichbehandelt werden wie Miterben, die mit dem und auf dem Hof nichts zu tun hatten.

Nach der Einbringung dieser Regierungsvorlage hat die Bundesregierung dem Nationalrat noch die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe geändert wird (859 BlgNR 17. GP), vorgelegt. Im letzteren Entwurf werden für Tirol vor allem bei der Regelung der Nachtragerbeteiligung einige — im Verhältnis zu der das Anerbengesetz betreffenden Regierungsvorlage — abweichende Bestimmungen vorgesehen. Die korrespondierenden Vorschriften im Anerbengesetz sollen den für Tirol vorgesehenen Bestimmungen angeglichen werden, zumal diese auf Grund der Ergebnisse eines weiteren Begutachtungsverfahrens verfaßt wurden; in diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Einfügung eines § 11 Abs. 2 und die Änderungen des § 18 Abs. 1 und 3 zu verweisen.

Zu Artikel I

Zu Z 1 (§ 1):

Die Regierungsvorlage (Art. I Z 1) sieht bereits eine Senkung der „Untergrenze“ von Erbhöfen vor, mit der der ursprüngliche Anwendungsbereich des Anerbengesetzes wiederhergestellt werden soll. Dabei soll es auf den Durchschnittsertrag ankommen, der zur angemessenen Erhaltung einer mindestens aus **drei** Erwachsenen bestehenden „bäuerlichen Familie“ ausreicht.

Die Anzahl der Erwachsenen, auf deren Erhaltung abgestellt wird, soll in § 1 Abs. 1 weiter auf **zwei** erwachsene Personen herabgesetzt werden. Dadurch sollen Nebenerwerbsbetriebe, an deren Förderung und Erhaltung nach Ansicht des Justizausschusses ebenfalls ein eminentes öffentliches Interesse besteht, in den Geltungsbereich des Anerbengesetzes einbezogen werden. Das Vielfache des Durchschnittsertrags, das die „Obergrenze“ der Erbhöfe umschreibt, ist dann zur Vermeidung eines Absinkens dieser „Obergrenze“ zu erhöhen.

Da bei bloß zwei zu erhaltenden Erwachsenen nicht mehr allgemein von einer „Familie“ gesprochen werden kann, soll in § 1 Abs. 1 und 3 jeweils der Ausdruck „bäuerliche Familie“ entfallen.

Weiters vertrat der Justizausschuß die Ansicht, daß unter den Begriff „Hofstelle“ etwa auch ein Komplex von Wirtschaftsgebäuden (zB Preßhäuser usw.) fallen, das Vorhandensein eines Wohnhauses also nicht erforderlich ist.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Mit dem Entfall des Ausdrucks „gewerblichen Unternehmungen“ in § 2 Abs. 3 Anerbengesetz soll sichergestellt werden, daß auch Unternehmen, für deren Betrieb keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, Zugehör des Erbhofs sein können.

Zu Z 3 (§ 3):

Hier werden die Art. I Z 3 bis 11 der Regierungsvorlage zusammengefaßt.

In § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 wird — anders als nach Art. I Z 3 und 6 der Regierungsvorlage — nicht nur auf die Erziehung zur Landwirtschaft, sondern auch auf die Erziehung zur **Forstwirtschaft** Bedacht genommen. Diese Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß auch eine forstwirtschaftliche Ausbildung einen Anwärter in aller Regel zur Übernahme des Erbhofs befähigt.

Der Hinweis in Art. I Z 3 der Regierungsvorlage, wonach auch Wahlkinder als Abkömmlinge gelten, soll entfallen, da sich dies bereits aus § 182 Abs. 1 ABGB ableiten läßt.

In Art. I Z 7 der Regierungsvorlage könnte der Nebensatz „falls der Hof nicht von ihm stammt“ zu Mißverständnissen Anlaß geben. Daher soll der hinter dieser Einschränkung stehende Gedanke, den Erbhof dem überlebenden Ehegatten und dessen Nachkommen dann zukommen zu lassen, wenn der Hof von ihm stammt, durch die Anfügung eines eigenen Satzes in § 3 Abs. 1 Z 2 besser zum Ausdruck gebracht werden; unter einem kann dann § 3 Abs. 1 Z 4 (Art. I Z 7 der Regierungsvorlage) neu gefaßt werden.

Zu Z 4 bis 9 (§ 4 Abs. 2, § 4a, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1):

Diese Bestimmungen entsprechen Art. I Z 12 bis 18 der Regierungsvorlage.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 3):

Nach § 11 zweiter Satz Anerbengesetz in der bisherigen Fassung ist bei der Festsetzung des Übernahmepreises auf die Interessen derjenigen Miterben, die auf dem Erbhof viele Jahre mitgearbeitet haben, besonders Bedacht zu nehmen. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Anerbengesetzes, 76 BlgNR 8. GP 21 f (abgedruckt bei **E d l b a c h e r**, Anerbenge-

setz 53), wäre es unbillig, „daß Geschwister, die auch seit ihrer frühesten Jugend mitgeschafft und vielleicht nicht unerheblich zu dem jetzigen Wohlstand des Hofes beigetragen haben, mit einer geringen Abfindungsforderung abgespeist würden“. Diesen Erwägungen ist nach wie vor zuzustimmen. Es wäre allerdings auch unbillig, wenn der auf Grund der Mitarbeit bestimmter Miterben höhere Übernahmepreis auch solchen in voller Höhe zugute käme, die nicht auf dem Hof gearbeitet und damit auch nicht zu dessen Wertsteigerung beigetragen haben (vgl. Ehrenzweig - Kralik, Erbrecht³ 389). Daher sollen diese in vielen Fällen unentgeltlich geleisteten Dienste weichender Miterben nicht bei der Festsetzung des Übernahmepreises, sondern bei der Bestimmung der Abfindungsansprüche abgegolten werden. Über die Höhe der Abgeltung sollen grundsätzlich die Miterben selbst entscheiden. Als Anhaltspunkte hiefür nennt das Gesetz zum einen Art, Umfang und Dauer der Mitarbeit, zum anderen aber auch die örtlichen Verhältnisse. Um Miterben, die nicht auf dem Erbhof mitgeholfen haben, nicht über Gebühr zu benachteiligen, sollen nur die in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers geleisteten Dienste berücksichtigt werden. Diese Einschränkung entspricht der zeitlichen Begrenzung ähnlicher Abgeltungs- und Entlohnungsansprüche im Familien- und Arbeitsrecht (vgl. die §§ 98 f und 1486a sowie die §§ 1152 und 1486 Z 6 ABGB).

Wenn sich die Miterben nicht einigen können, soll das Verlassenschaftsgericht über die Abgeltung abschließend (also ohne Verweisung auf den Rechtsweg) nach Billigkeit entscheiden.

Zu Z 11 (§ 11):

Auf die Interessen der weichenden Miterben, die auf dem Erbhof mitgearbeitet haben, wird nunmehr in § 10 Abs. 3 Rücksicht genommen; der zweite Halbsatz des zweiten Satzes des § 11 kann daher entfallen.

In einem neuen Abs. 2 wird vorgesehen, daß Unternehmen, die nach § 2 Abs. 3 Anerbengesetz zu einem Erbhof gehören, nicht nach dem Übernahmepreis, sondern nach dem Verkehrswert veranschlagt werden. Es widerspräche den Zielsetzungen des Anerbenrechts, das **landwirtschaftliche** Betriebe fördern will, derartige **nichtbäuerliche** Unternehmen zum Nachteil der Weichenden und der Noterben dem Übernehmer zu einem niedrigen Übernahmepreis zukommen zu lassen. So wäre beispielsweise nicht einzusehen, warum ein Fremdenverkehrsbetrieb, der im Verhältnis zur Landwirtschaft nicht die „Hauptsache“ bildet und daher gemäß § 2 Abs. 3 zum Erbhof gehört, nach dem Übernahmewert geschätzt werden soll, auch wenn er keine weiteren Bezüge zur Landwirtschaft hat. Die Berücksichtigung nach dem Verkehrswert soll allerdings dann entfallen, wenn es sich um

wirtschaftlich unbedeutende Unternehmen (etwa die Vermietung einiger Fremdenzimmer) handelt. In derartigen Fällen wird den Weichenden durch eine Schätzung, die auf das Wohl-Bestehen-Können des Anerben abstellt, kaum etwas entgehen.

Zu Z 12 (§ 17):

Wenn bei der gewillkürten Erbfolge das Anerbengesetz anzuwenden ist (§§ 8 und 9), sollen die besonderen Grundsätze der bäuerlichen Erbteilung auch für die Noterben gelten. Die Pflichtteilsberechtigten werden damit den weichenden Miterben im wesentlichen gleichgestellt. Die Noterben sollen aber nicht nur die Nachteile der Sondererbteilung (im gegebenen Zusammenhang vor allem die Bestimmung des Pflichtteils auf Grund des niedrigen Übernahmepreises) tragen, sondern auch in den Genuß der den Weichenden in den §§ 10 bis 15 eingeräumten Begünstigungen kommen. Das wird mit dem zweiten Satz des § 17 klargestellt.

Zu Z 13 (§ 18):

Hier werden die in Art. I Z 19 bis 24 der Regierungsvorlage enthaltenen Änderungen zusammengefaßt.

In Anlehnung an § 14a „Kärntner Erbhöfegesetz“ schlägt die Regierungsvorlage in Art. I Z 19 vor, daß die Übereignung von Hofteilen erst dann zu einer Nachtragserbteilung führen soll, wenn der Wert der übertragenen Teile den (Verkehrs)Wert des restlichen Hofes übersteigt. Eine derartige Regelung würde den Anerben nicht hindern, beträchtliche Stücke des Erbhofs zu veräußern, ohne die Weichenden und die Noterben an den daraus erzielten Erlösen zu beteiligen. Vor allem in Gebieten, in denen eine rege Nachfrage nach Baugründen herrscht (etwa in Fremdenverkehrsgemeinden oder in Stadtnähe), könnte dies zu schwerwiegenden Nachteilen der Mit- und Noterben führen. Solche Unbilligkeiten sollen dadurch vermieden werden, daß jede Übertragung des Eigentums an Hofteilen — unter den weiteren Voraussetzungen der Abs. 3 bis 5 des § 18 — zu einer Nachtragserbteilung führen kann.

Mit der Ausdehnung der Frist, die dem Anerben für die Verwendung des Erlöses zustehen soll (§ 18 Abs. 3 Z 1), wird auf diejenigen Fälle Bedacht genommen, in denen die einer Verwendung des Erlöses vorangehenden Verwaltungsverfahren (zB Baubewilligungsverfahren) längere Zeit in Anspruch nehmen.

Durch die Erweiterung der Ausnahme nach § 18 Abs. 5 wird schließlich berücksichtigt, daß Übertragungen des Eigentums am Erbhof oder an dessen Teilen innerhalb des Familienkreises des Anerben regelmäßig nicht zum Nachteil der Weichenden vorgenommen werden. Daher sollen allgemein

4

1156 der Beilagen

derartige Rechtsgeschäfte nicht der Nachtragserbteilung unterliegen.

Zu Artikel III

Zu Z 1:

Mit dieser Änderung wird der Tag des Inkrafttretens angepaßt.

Zu Z 2:

Die Neufassung der Abs. 2 und 3 in Art. III Z 2 wird einerseits durch die vorgeschlagene Erweiterung der Nachtragserbteilung erforderlich. Andererseits soll das Übergangsrecht vereinfacht werden. Das neue Recht der Nachtragserbteilung soll

demnach — unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Erblassers — dann anzuwenden sein, wenn der Anerbe nach dem Inkrafttreten der Novelle den Hof oder dessen Teile veräußert, ohne vorher zumindest über wesentliche Hofteile verfügt zu haben. Dabei soll die Frage, ob überhaupt ein Erbhof vorliegt, auf Grund der Ergebnisse des Verlassenschaftsverfahrens beantwortet werden. Die neuen Bestimmungen sollen also dann nicht Anwendung finden, wenn ein Betrieb auf Grund der Ergebnisse der (noch nach altem Recht abgewickelten) Abhandlung nicht als Erbhof angesehen wurde.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 12 05

Mag. Guggenberger

Berichterstatter

Dr. Graff

Obmann

/

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Anerbengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Erbhöfe sind mit einer Hofstelle versehene land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Zwanzigfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.“

b) sind im Abs. 2 jeweils die Worte „landwirtschaftlichen“ durch den Ausdruck „land- und forstwirtschaftlichen“ zu ersetzen;

c) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Ob die Erhaltung von zwei erwachsenen Personen im Sinn des Abs. 1 angemessen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.“

2. Im § 2 Abs. 3 sind der Ausdruck „gewerblichen Unternehmungen“ durch den Ausdruck „Unternehmen“ und der Ausdruck „landwirtschaftlichen Betrieb“ durch den Ausdruck „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ zu ersetzen.

3. Der § 3 hat samt Überschriften zu lauten:

„II. Abschnitt

Der Anerbe

Gesetzliche Erbfolge

§ 3. (1) Sind bei der gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs mehrere Miterben berufen, so kann nur einer von ihnen, der

Anerbe, Eigentümer des Erbhofs werden. Einigen sich die Miterben nicht über die Person des Anerben, so gelten für dessen Bestimmung folgende Regeln:

1. Abkömmlinge des Erblassers, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder wurden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Abkömmlingen werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen.
2. Abkömmlinge des Erblassers, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen, gehen dessen überlebendem Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von der Seite des überlebenden Ehegatten, so gehen dieser und die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem anderen Abkömmlingen vor.
3. Miterben, die für einen anderen Beruf als den der Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurden oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers seit mindestens zwei Jahren erzogen werden oder die anderweitig versorgt sind, scheiden als Anerbe aus, wenn in derselben Linie (§ 731 ABGB) Miterben vorhanden sind, die für die Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurden oder werden und nicht anderweitig versorgt sind.
4. Stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so haben die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vorrang vor anderen Miterben.
5. Sind weder Abkömmlinge noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Vaterseite oder der Mutterseite, so haben die Erben von dieser bestimmten Seite den Vorrang.

(2) Bleiben bei der Auslese nach den vorstehenden Regeln immer noch mehrere Miterben übrig, die als Anerbe in Betracht kommen, so gilt für die Bestimmung des Anerben ferner folgendes:

1. Im Grade näher Verwandte gehen den im Grad entfernter Verwandten vor.
2. Unter gleich nahen Verwandten entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht; besteht kein Brauch, so gilt Ältestenrecht. Bei gleichem Alter mehrerer in Betracht kommender Miterben entscheidet das Verlassenschaftsgericht. Es hat denjenigen zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht; dabei sind die Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Länder sind ermächtigt, durch Landesgesetze festzustellen, welcher Brauch im Sinn des Abs. 2 Z 2 in den einzelnen Gebieten des Landes besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt.“

4. Der § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Starben die Ehegatten gleichzeitig, so ist der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 3 zu bestimmen. Sind in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, so sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie auch zu diesem anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug.“

5. Nach § 4 ist folgender § 4a einzufügen:

„§ 4a. (1) Stand der Erbhof im Eigentum eines Elternteils und eines Kindes, so ist bei der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Miteigentümer, sofern er ein gesetzliches Erbrecht hat, Anerbe. Hat der Überlebende kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Anerbe des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des verstorbenen Miteigentümers nach § 3 zu bestimmen.

(2) Starben der Elternteil und das Kind gleichzeitig, so ist das Kind als Anerbe des Erbhofs anzusehen. An die Stelle des Kindes treten dessen gesetzliche Erben, unter denen der Anerbe des ganzen Erbhofs nach § 3 zu bestimmen ist.“

6. Der § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der nach § 3 berufene Anerbe ist von der Übernahme des Erbhofs durch Beschluß des Verlassenschaftsgerichts auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens zur dauernden Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig ist;
2. infolge seiner auffallenden und anhaltenden Neigung zur Verschwendung, zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften befürchten läßt, daß er den Erbhof abwirtschaftet oder
3. über zwei Jahre ohne Nachricht von seinem Aufenthalt unter solchen Umständen abwe-

send ist, die eine Rückkehr binnen angemessener Frist zweifelhaft machen. Eine Abwesenheit durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft bleibt außer Betracht.“

7. Der § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines Erbhofs, so hat er auf Antrag eines Miterben derselben Linie (§ 731 ABGB) in dem Recht, einen Erbhof nach § 3 zu übernehmen, hinter seinen Miterben zurückzustehen. Der Antrag muß entweder mit der Erbserklärung oder innerhalb eines Monats nach Feststellung der Erbhofeigenschaft gestellt werden. Der Erbhof fällt dem nach § 3 Nächstberufenen zu. Für diesen und alle nach ihm als Anerbe berufenen Miterben gilt das gleiche, wenn sie schon allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs sind. Der Anerbe, der zurückstehen muß, kann jedoch seinen Erbhof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, seinen Miterben, die nicht bereits Eigentümer eines Erbhofs sind, in der in § 3 festgelegten Reihenfolge um einen nach § 11 zu ermittelnden Preis anbieten. Er behält seine Rechte als Anerbe, wenn einer der Miterben seinen Erbhof erwirbt oder diesen keiner der Miterben binnen der vom Verlassenschaftsgericht gestellten Frist übernehmen will.“

8. Im § 8

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Bei der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Testaments des Alleineigentümers eines Erbhofs ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn der Erblasser

1. eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder einen Elternteil und ein Kind allein als Erben einsetzt und über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt;
2. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile übernehmen sollen, oder
3. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile aufzugreifen berechtigt sind, und diese Personen von dem Recht auch tatsächlich Gebrauch machen.“

b) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Ist der Erblasser nicht Alleineigentümer eines Erbhofs, sondern Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes,

so gilt die Anordnung des Abs. 1, wenn eine der dort aufgezählten Bedingungen auf den anderen Miteigentümer zutrifft.“

9. Der § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Hat der Erblasser über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile durch Vermächtnis verfügt, so ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn auf Grund des Vermächtnisses eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein Eigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile werden und diese Personen in allen Fällen zu den Miterben gehören. Der oder die Vermächtnisnehmer, die den Erbhof nach dem vorstehenden Satz übernehmen, sind Anerbe im Sinn dieses Bundesgesetzes; § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

10. Im § 10

a) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Diejenigen übrigen Miterben, die auf dem Erbhof mitgearbeitet haben, haben Anspruch auf angemessene Abgeltung ihrer in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers geleisteten Dienste; dabei ist insbesondere auf Art, Umfang und Dauer der Mitarbeit und auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Können sich die Miterben nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht die Mitarbeit bei der Bestimmung der Abfindungsansprüche nach billigem Ermessen zu berücksichtigen.“

b) erhält der bisherige dritte Absatz die Bezeichnung „(4)“.

11. § 11 hat samt Überschrift zu lauten:

„Übernahmspreis“

§ 11. (1) Der Übernahmepreis ist, sofern er nicht von den Miterben im Vergleichsweg bestimmt wird, durch das Verlassenschaftsgericht unter Berücksichtigung aller auf dem Erbhof haftenden Lasten nach billigem Ermessen auf Grund des Gutachtens zweier bürgerlicher Sachverständiger so zu bestimmen, daß der Anerbe wohl bestehen kann. Hiebei ist auf die Interessen der übrigen Miterben gebührend Bedacht zu nehmen. An die Bewertung in einem eidesstättigen Vermögensbekenntnis ist das Verlassenschaftsgericht nicht gebunden.

(2) Auf dem Erbhof betriebene Unternehmen des Erblassers, die nach § 2 Abs. 3 zum Erbhof gehören und wirtschaftlich nicht unbedeutend sind, sind selbständig zu schätzen und nach dem Verkehrswert zu berücksichtigen.“

12. Der § 17 hat samt Überschrift zu lauten:

„Ansprüche der Noterben“

§ 17. Der Berechnung der Pflichtteilsansprüche ist der Übernahmepreis zugrundzulegen. Die §§ 10 bis 15 gelten für Noterben sinngemäß.“

13. Der § 18 hat samt Überschrift zu lauten:

„Nachtragserbteilung“

§ 18. (1) Überträgt der Anerbe binnen zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, nach dem Eintritt der Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Erbhof oder an dessen Teilen durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf einen anderen, so hat er jenen Betrag herauszugeben, um den der bei einem Verkauf des Erbhofs oder seiner Teile erzielbare Erlös den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises (§ 11) übersteigt. Dieser Mehrbetrag ist auf Antrag als nachträglich hervorgekommenes Verlassenschaftsvermögen zu behandeln, über das eine Nachtragserbteilung einzuleiten ist. Ein Mehrbetrag liegt erst vor, wenn und soweit sich nach Hinzurechnung des Wertes allfälliger vom Anerben bewirkter Verbesserungen zum Übernahmepreis etwas erübrigt. Der Ersatz für Teile des Hofes ist auf Grund des Verhältnisses ihres Übernahmepreises zum Übernahmepreis des ganzen Hofes zu berechnen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Veräußerung im Fall der Zwangsversteigerung. Hiebei ist ein den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigender Teil des Meistbots auf Antrag insoweit der Nachtragserbteilung zu unterziehen, als er dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird. Für die Frist von zehn Jahren ist der Zeitpunkt des Zuschlags maßgebend.

(3) Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als der Anerbe

1. den Mehrbetrag (Teil des Restes der Verteilungsmasse) innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt für den Erwerb des Eigentums an gleichwertigen Grundstücken oder zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofs verwendet oder
2. durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erwirbt; hiebei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Anerben bei einer späteren Nachtragserbteilung als vom Anerben bewirkte Verbesserung (Abs. 1) anzusehen.

(4) Eine Nachtragserbteilung können nur die übrigen Miterben, die Noterben sowie die gesetzlichen Erben dieser Mit- und Noterben beantragen. Dieses Recht erlischt drei Jahre nach der Einverleibung des Eigentumsrechts des Erwerbers.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Erbhof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.“

14. Der § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Kärnten und Tirol.“

Artikel II

Die Landesgesetze im Sinn des § 3 Abs. 3 sind frühestens sechs Monate, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

2. (1) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme des Art. I Z 13 anzuwenden, wenn der Erblasser nach seinem Inkrafttreten verstirbt.

(2) § 18 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn der Anerbe nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden das Eigentum am ganzen Erbhof oder an dessen Teilen

auf einen anderen überträgt, ohne vorher über den ganzen Hof oder dessen wesentliche Teile durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt zu haben. Dies gilt auch, wenn der Zuschlag des Erbhofs oder seiner Teile erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurde.

(3) Hat der Anerbe über das Eigentum am Erbhof oder an dessen wesentlichen Teilen schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt, so ist § 18 in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(4) Ob in den Fällen der Abs. 2 und 3 ein Erbhof vorliegt, ist nach den Ergebnissen des vorangegangenen Verlassenschaftsverfahrens zu beurteilen.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.